



# HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2019

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der SPD

#### Gesetz zur Modernisierung der Lehrkräftebildung in Hessen – (Hessisches Lehrkräftebildungsmodernisierungsgesetz (HLbMG))

##### A. Problem

In Hessen fehlen Lehrerinnen und Lehrer. Unterricht wird abhängig von Fach und Schulform in zu hohem Maße fachfremd oder gar von Personen ohne Lehrbefähigung erteilt. Qualifizierte Quereinstiege in das Lehramtsstudium oder in ein Lehramt sind selten. Entsprechende Möglichkeiten der Anrechnung sowie ausreichende und attraktive Fort- und Weiterbildungsprogramme fehlen. Bestehende Qualifizierungsangebote entsprechen inhaltlich und organisatorisch nicht den Anforderungen, welche die schulische Realität stellt. Vorhandene Plätze werden aufgrund ungenügender Rahmenbedingungen nicht in Anspruch genommen.

Zudem ist die Schülerschaft durch eine zunehmende Diversität an allen Schulformen gekennzeichnet. Insbesondere inklusive Grund- und interkulturelle Kompetenzen sind wie grundsätzlich der Umgang mit Heterogenität und Vielfalt längst noch nicht verpflichtend in allen Lehramtsstudiengängen verankert. Aber auch die Digitalisierung im Unterricht wie im alltäglichen Miteinander verändert Lern- wie auch Streitkultur, ohne dass sich dies bisher in der Lehrkräftebildung angemessen widerspiegelt. Auch die Herausforderungen der modernen Arbeitswelt, der Fachkräftemangel und unvermindert hohe Abbruchquoten in Ausbildung und Studium bezeugen die Notwendigkeit, die Berufs- und Lebensweltorientierung an Schulen mit entsprechend qualifizierten Lehrkräften auszubauen. Allerdings ist der zeitliche Rahmen für die Lehrkräftebildung in allen hessischen Studiengängen zu knapp bemessen. Die für professionelles Handeln erforderlichen Kompetenzen und das notwendige Wissen lassen sich in der augenblicklichen Studienstruktur mit ihrer bundesweit vergleichsweise kurzen Studienzeit nicht annähernd erwerben bzw. vermitteln.

Insgesamt muss die Lehrkräfteakademie in den Stand versetzt werden, ihre Aufgaben effizienter zu erfüllen. Vor allem ist eine übergroße Regelungsdichte in der Lehrkräftebildung festzustellen. Darüber hinaus sind Schritte hin zu einer neuen Wertung und Gewichtung der Lehrämter zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass Hessen im künftig immer intensiver werdenden Wettbewerb der Bundesländer um Lehramtskandidatinnen und -kandidaten mit einem attraktiven und sachgerechten Ausbildungsangebot mithalten kann.

Warum eine besondere Dringlichkeit für eine Neuregelung besonders im Bereich des Studiums besteht, darauf hat bereits 2009 die Arbeitsgruppe „Lehrerbildungsreform in Hessen“ hingewiesen. Die von der damaligen Landesregierung eingesetzten Vertreterinnen und Vertreter aller hessischen Universitäten mit Lehramtsstudiengängen, die beteiligten Fachleute aus den zuständigen Ministerien und den Einrichtungen der 2. und 3. Phase der Lehrkräftebildung sowie die hinzugezogenen auswärtigen Expertinnen und Experten haben in großer Übereinstimmung wichtige Reformvorschläge entwickelt. Nach ihren Vorstellungen sollten Veränderungen in den Lehramtsstudiengängen „spätestens zum Wintersemester 2011/12 erfolgen“ (vgl. Abschlussbericht, S. 27).

Der Landesgesetzgeber ist diesem ausführlich begründeten, mit konkreten Vorschlägen versehenen und finanziell wohl kalkulierten Appell auch nach nun einem Jahrzehnt immer noch nicht gefolgt.

Weil dies im Interesse der Schulqualität und damit der Bildungschancen hessischer Schülerinnen und Schüler nicht sein darf, ist es unabweisbar erforderlich, die bestehenden Qualitätsprobleme in der Lehrkräftebildung sofort zu lösen und umgehend gesetzliche Steuerungsentscheidungen für Reformschritte für alle drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, Vorbereitungsdienst sowie Aus- und Weiterbildung) zu treffen.

**B. Lösung**

In einem Gesetz zur Modernisierung der Lehrkräftebildung werden die Arbeitsbedingungen und die Qualifizierungsangebote in der Ausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung für alle Lehrkräfte durch Änderungen von Bestimmungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) und des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) verbessert. Mit erweiterten Zielen und angepassten Ausbildungszeiten wird eine längst überfällige Modernisierung der hessischen Lehrkräftebildung auf der Höhe der Zeit und angesichts einer zunehmend heterogenen Schülerschaft ermöglicht. Indem eine Durchlässigkeit zu fachwissenschaftlich ausgerichteten Bachelor-Studiengängen geschaffen wird, bietet dieses Gesetz neben dem Ausbau der Fort- und Weiterbildung ein wirkungsvolles Instrument gegen den bestehenden Lehrkräftemangel und stärkt den qualifizierten Quereinstieg in das Lehramt.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Nach vorliegenden Schätzungen bewirkt die Einführung gestufter Lehramtsstudiengänge mit Erhöhung der Studiendauer langfristig Mehrkosten von 18 Mio. € pro Jahr. Kurzfristig entstehen zunächst keine Mehrkosten durch die Erhöhung der Studiendauer, da erste Auswirkungen erst ca. drei Jahre nach der Einführung der gestuften Lehramtsstudiengänge finanziell wirksam werden.

Der beabsichtigten Maßnahme zum Ausbau der Lehrkräfteaus- und -weiterbildung wird eine Erhöhung der entsprechenden Ansätze als notwendig erachtet, sodass hier ab dem Haushaltsjahr 2020 zunächst weitere 12 Mio. € einzuplanen sind.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Die Angleichung der Studiendauer der einzelnen Lehrämter führt zu einer unmittelbaren Aufwertung des überwiegend bisher von Frauen ausgeübten Lehramts an Grundschulen. Mittelbar muss hiermit eine Erhöhung der Besoldung dieses Lehramts (A13) verbunden sein, wodurch finanzielle Nachteile abgebaut werden. Im Landeshaushalt wären dann zu einem späteren Zeitpunkt inklusive Vorsorgeprämie Mehrkosten in Höhe von 8.500 € je Stelle jährlich einzuplanen. In Summe fielen somit Mehrkosten von ca. 70 Mio. € jährlich an, wenn schlussendlich alle Grundschullehrkräfte in der Regel alle nach A13 bezahlt würden.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Die vorgesehenen organisatorischen und inhaltlichen Maßnahmen der Lehrkräftebildung leisten mit ihren positiven Auswirkungen auf die schulische Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung und setzen die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK vom 13. Dezember 2006) konsequent um.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Modernisierung der Lehrkräftebildung in Hessen –  
(Hessisches Lehrkräftebildungsmodernisierungsgesetz (HLbMG))**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG)**

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. I S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Im Ersten Teil wird nach der Angabe § 4 die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 4a Hessische Lehrkräfteakademie“
  - b) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift des § 9 wird das Wort „Modulare“ gestrichen.
    - bb) In der Überschrift zu § 14 wird die Angabe „an Förderschulen“ durch „Förderpädagogik“ ersetzt.
    - cc) Die Angabe in § 16 erhält folgende Fassung:  
„§ 16 Weitere Studien und Erweiterungsprüfung“
  - c) Die Angaben zum Dritten Teil erhalten folgende Fassung:  
**„DRITTER TEIL  
Bachelorabschluss und Masterabschluss**  
§ 17 Bachelorabschluss  
§ 18 Masterabschluss  
§ 19 Akkreditierung  
§ 20 Evaluierung  
§§ 21 bis 34 werden aufgehoben
  - d) Im Fünften Teil wird in der Überschrift das Wort „Zweite“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Neben die pädagogische Professionalisierung tritt die zielgerichtete Qualifizierung für solche Aufgaben oder Teilaufgaben der Lehrertätigkeit, die Angelegenheiten der Schulverwaltung und des Schulrechts sowie Aspekte der Haushaltsführung und demokratischen Mitbestimmung im Schulbereich, der individuellen und inklusiven Beschulung in multiprofessionellen Teams, der ganztägigen Beschulung, des Umgangs mit Diversität, der Integration von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, der Berufs- und Lebensweltorientierung, der nachhaltigen Entwicklung und den Einsatz von Medientechnologie sowie Jugendmedienschutz und Gesundheitsaspekte betreffen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Das Lehramtsstudium wird mit dem Masterabschluss, der Vorbereitungsdienst wird mit der Staatsprüfung abgeschlossen.“
  - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Alle Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung.“
  - c) In Abs. 3 wird als Satz 5 eingefügt:  
„Sie kann den universitären Abschluss eines akkreditierten lehramtsbezogenen Studiengangs als Abschlussprüfung für erweiternde Studien anerkennen.“
  - d) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden in Satz 2 in der Klammer nach „Studienseminare“ ein Komma gesetzt und die Wörter „Einrichtungen nach § 4a“ eingefügt und die Wörter „Es“ und „seine“ durch die Wörter „Diese“ und „ihre“ ersetzt.

## 5. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a  
Hessische Lehrkräfteakademie

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie (Lehrkräfteakademie) richtet zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehrkräftebildung nach § 4 Abs. 2 als ständige Einrichtungen ein:

1. ein Kolleg für die Fortbildung der Lehrkräfte, das sie berufsbegleitend insbesondere für erweiterte Aufgaben und für besondere Aufgaben der Schulentwicklung qualifiziert, und
2. drei regionale Kompetenzzentren für die Lehrkräftefortbildung in Nord-, Mittel- und Südhessen.

(2) Das Arbeitskonzept des Kollegs ist darauf angelegt, die Kooperation der Trägereinrichtungen der Lehrerbildung im Sinne des § 6 zu stärken. Die Lehrkräfteakademie schließt unter Bezug auf § 48 Abs. 2 Satz 6 des Hessischen Hochschulgesetzes Vereinbarungen mit den Zentren für Lehrerbildung der hessischen Universitäten ab, um die gemeinsame Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen des Kollegs zu gewährleisten. Das Arbeitskonzept des Kollegs wird im Landesschulbeirat nach § 99a des Hessischen Schulgesetzes beraten.

(3) Die Lehrkräfteakademie legt die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit des Kollegs fest. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Qualifizierungsmaßnahmen gehören neben der fachdidaktischen Kompetenzvermittlung die Kompetenzvermittlung für die Didaktik der individuellen Förderung unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen im inklusiven Unterricht und für die Integration von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, die Vernetzung der Kompetenzbereiche untereinander sowie die in § 1 genannten Ziele. Die Qualifizierungsmaßnahmen können mit dem Erwerb eines Zertifikats der Lehrkräfteakademie nach § 3 Abs. 3 abgeschlossen werden. Weiterhin zählen zu den Schwerpunkten die Grund- und Weiterqualifizierung von Lehrkräften, die bisher über kein Lehramt verfügen. Einzelheiten der Zertifikatsvergabe, insbesondere zur Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen, zu den Rahmenbedingungen der Teilnahme an den Maßnahmen, zur Überprüfung des Qualifizierungserfolgs und zur Feststellung erwarteter Leistungen sowie zum Stellenwert der Zertifikate für die Übertragung von besonderen Aufgaben im Schulbereich werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Die Lehrkräfteakademie koordiniert die Arbeit der regionalen Kompetenzzentren für die Lehrkräftefortbildung in Nord-, Mittel- und Südhessen in einer Zentralstelle, die mit den Staatlichen Schulämtern zusammenarbeitet und im Interesse einer schulnahen Programmgestaltung die Partizipation der Lehrkräfte und der Schulleitungen durch Mitwirkung in einem Arbeitsausschuss gewährleistet.

(5) Die nähere Ausgestaltung von Aufbau, Arbeitsinhalten und Kooperationsformen der Lehrkräfteakademie, des Kollegs, der Zentralstelle und der regionalen Kompetenzzentren erfolgt durch Rechtsverordnung.

(6) Die Lehrkräfteakademie führt die Berichterstattung ihrer Vorgängereinrichtungen über die hessische Lehrkräftefortbildung weiter. Sie erstellt und veröffentlicht zur Evaluation einen Aus- und Fortbildungsbericht in jährlichem Rhythmus.“

## 6. In § 6 werden folgende Abs. 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) Die Arbeit in multiprofessionellen Teams im inklusiven Unterricht wird in alle Phasen der Lehrkräftebildung institutionenübergreifend angeleitet und reflektiert.

(4) Mentorinnen und Mentoren an den Ausbildungsschulen begleiten die erste und zweite Phase der Lehrerbildung sowie die Berufseingangsphase. Entsprechende Fortbildungen und Entlastungen für Beratung und Reflexion von Unterricht werden durch Verordnungen geregelt.“

## 7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Modulare“ gestrichen.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lehramtsstudiengänge für alle Lehrämter gliedern sich als Gestufte Studiengänge in ein dreijähriges Bachelorstudium und in ein zweijähriges Masterstudium.“

- c) Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2.
  - d) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
  - e) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) In den Studien- und Prüfungsordnungen der Gestuften Lehramtsstudiengänge können Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Die Universitäten können festlegen, wie die Verfahren der Feststellung und Bewertung der Leistungen der Studierenden beim Kompetenzerwerb in den einzelnen Modulen ausgestaltet werden. Die Leistungen sind in einem Studienportfolio zu dokumentieren.“
  - f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
  - g) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 (neu) und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „in Herkunftssprachen“ wird das Komma gestrichen und werden die folgenden Wörter durch „und in Aufgabengebieten mit besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes, können Erweiterungsprüfungen nach § 33 abgelegt werden“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 3 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „der Neueren Fremdsprachen“ werden die Wörter „bis zur Zwischenprüfung“ gestrichen.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) In den in Abs. 1 genannten Fächern sowie insbesondere in Herkunftssprachen, in deutscher Gebärdensprache, in weiteren Fächern und in Aufgabengebieten mit besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes können Erweiterungsprüfungen nach § 33 abgelegt werden.“
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 3 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „der Neueren Fremdsprachen“ werden die Wörter „bis zur Zwischenprüfung“ gestrichen.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Aufzählung wie folgt ergänzt:
    - „y) Arbeitslehre sowie
    - z) Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache“.
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 werden zu den Abs. 2, 3 und 4.
  - d) Der neue Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „in weiteren Fächern“ werden die Wörter „und in Aufgabengebieten mit besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes können Erweiterungsprüfungen nach § 33 abgelegt werden“ eingefügt.
  - e) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
  - f) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „der Neueren Fremdsprachen“ werden die Wörter „bis zur Zwischenprüfung“ gestrichen.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Studium für das Lehramt Förderpädagogik“

- b) In Abs. 1 werden die Wörter „Lehramt an Förderschulen“ durch „Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt sowie Nr. 2 wie folgt neu gefasst:
- „2. zwei sonderpädagogische Fachrichtungen für die Förderschwerpunkte
- a) Lernen
  - b) geistige Entwicklung
  - c) emotionale und soziale Entwicklung
  - d) Sprachheilförderung,“
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „als weiterem Fach“ wird Folgendes eingefügt: „sowie in Aufgabengebieten mit besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes“.
- e) Abs. 4 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 3 und wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „der Neueren Fremdsprachen“ werden die Wörter „bis zur Zwischenprüfung“ gestrichen.
- g) Abs. 6 wird aufgehoben.
12. §15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „kann“ durch „ist“ und „vorgenommen werden“ durch „vorzunehmen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 2 wird Folgendes angefügt:

„und mit einer Reflexion persönlicher Kompetenzen sowie der damit verbundenen Eignung für die Lehrtätigkeit verknüpft werden.“

  - c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während des Praktikums in der Schule wird die oder der Studierende durch in den Bildungswissenschaften und in den Fächern lehrende Beauftragte der Universität und einer Lehrkraft der Schule oder einer Ausbilderin oder einem Ausbilder eines Studienseminars angeleitet und durch Hospitationen begleitet, der Unterricht der Studierenden wird gemeinsam reflektiert.“

  - d) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Hochschulen treffen im Einvernehmen mit den für das Schulwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerien in den Studien- und Prüfungsordnungen für die Gestuften Lehramtsstudiengänge Regelungen für die Einführung einer verlängerten Praxisphase in der Masterphase. Die Hochschulen werden die Erprobung der verlängerten Praxisphase unter Einbeziehung der Lehrkräfte, welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der verlängerten Praxisphase in der Schule betreuen, fortlaufend wissenschaftlich begleiten und evaluieren.“

  - e) Als Abs. 8 wird neu eingefügt:

„(8) Den Universitäten, die das Studium für das Lehramt Förderpädagogik anbieten, wird in einem Modellstudiengang die Möglichkeit eröffnet, beim Studium für das Lehramt an Grundschulen, im Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, im Studium für das Lehramt an Gymnasien und im Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen statt zweier Fächer im Lehramt an Grundschulen beziehungsweise eines Faches im Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder im Studium für das Lehramt an Gymnasien oder einer Fachrichtung im Lehramt für berufsbildende Schulen eine sonderpädagogische Fachrichtung zu belegen.“
13. § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

#### Weitere Studien und Erweiterungsprüfung

- (1) Eine Absolventin oder ein Absolvent eines Gestuften Lehramtsstudiengangs kann nach dem Masterabschluss Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern oder Aufgabengebieten nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes ablegen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung ist der Nachweis weiterer Studien. Die formalen und inhaltlichen Anforderungen für die weiteren Studien und für die Erweiterungsprüfung ergeben sich aus den in dem jeweiligen Gestuften Lehramtsstudiengang zu erwerbenden Kompetenzen nach Maßgabe der akkreditierten Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über den erreichten Masterabschluss.“

14. Der Dritte Teil erhält folgende Fassung:

„DRITTER TEIL  
Bachelorabschluss und Masterabschluss

§ 17  
Bachelorabschluss

(1) Der Bachelorabschluss dient der Feststellung, dass die Absolventin oder der Absolvent die für das Bachelorstudium im Rahmen der Gestuften Lehramtsstudiengänge gesetzten Ziele nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen erreicht hat.

(2) Das Bachelorstudium im Rahmen der Gestuften Lehramtsstudiengänge ist polyvalent angelegt. Es enthält auf das Berufsfeld Schule vorbereitende Module, ist aber zugleich so angelegt, dass es auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigt. Es kann sowohl zu einem Bachelor of Science (B.Sc.), zu einem Bachelor of Arts (B.A.) als auch zu einem Bachelor of Education (B.Ed.) führen.

(3) Der Bachelorabschluss kann den Absolventinnen und Absolventen über den allgemeinen Zugang zu Tätigkeiten in der Arbeitswelt hinaus insbesondere den Zugang zu außerschulischen pädagogischen Arbeitsfeldern eröffnen.

(4) Der Bachelorabschluss innerhalb eines Gestuften Lehramtsstudiengangs ermöglicht den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudium oder zu einem fachwissenschaftlichen Masterstudium. Der Abschluss eines fachwissenschaftlichen Bachelorstudiums kann den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudium ermöglichen. Alle Zugänge können jeweils nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen an Auflagen gebunden werden.

§ 18  
Masterabschluss

(1) Der Masterabschluss dient der Feststellung, dass die Absolventin oder der Absolvent die für das Masterstudium im Rahmen der Gestuften Lehramtsstudiengänge gesetzten Ziele nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen erreicht hat.

(2) Das Masterstudium im Rahmen der Gestuften Lehramtsstudiengänge ist lehramtsbezogen angelegt. Es führt zum Master of Education (M.Ed.).

(3) Mit dem Masterabschluss nach Abs. 2 wird die Zugangsberechtigung zur pädagogischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst erworben.

§ 19  
Akkreditierung

(1) Zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung wirkt das Kultusministerium in der Akkreditierung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Gestuften Lehramtsstudiengänge und die Bachelor- und Masterabschlüsse mit. Die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs für ein bestimmtes Lehramt und des jeweiligen Bachelor- und Masterabschlusses bedarf seiner Zustimmung.

(2) Gegenstände des Akkreditierungsverfahrens nach Abs. 1 sind die Regelungen der Studienordnungen der Gestuften Lehramtsstudiengänge insbesondere zu

1. der Gestaltung und den Inhalten sowie der Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach § 9,
2. der Durchführung der Praktika, der schulpraktischen Studien und der verlängerten Praxisphase,
3. den Voraussetzungen zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für eine besondere berufliche Fachrichtung.

(3) Weitere Gegenstände des Akkreditierungsverfahrens nach Abs. 1 sind die Regelungen der Prüfungsordnungen der Bachelorabschlüsse und der Masterabschlüsse in den Gestuften Lehramtsstudiengänge insbesondere zu

1. den Feststellungen und Bewertungen erwarteter Leistungen in Orientierung an den Standards nach § 9,
2. der näheren Ausgestaltung des Verfahrens der Begutachtung von Leistungsnachweisen unter Einbeziehung des Studienportfolios,
3. den Zulassungen zu den Ausgestaltungen der abschließenden Prüfungen.

#### § 20 Evaluierung

Bei der Evaluierung der in den Bachelorabschlüssen und den Masterabschlüssen erbrachten Leistungen der Absolventinnen und Absolventen der Gestuften Lehramtsstudiengänge wird das Kultusministerium nach § 5 Abs. 4 durch das für die Hochschulen zuständige Ministerium beteiligt.

§§ 21 bis 34 (weggefallen)“

15. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst führt nach Maßgabe der in § 1 formulierten Ziele und Inhalte in die Berufstätigkeit ein. Er soll die Lehrkräfte befähigen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und die besonderen Aufgaben der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen mit Handlungskompetenz und Reflexionsvermögen zu erfüllen.“

16. § 36 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt“ durch die Wörter „der Masterabschluss nach § 18“ ersetzt.

17. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 37 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt auf Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Erlangen des Masterabschlusses, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann für den jeweiligen Zulassungstermin in Ausnahmefällen versagt werden, wenn

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder
2. die personelle und sachliche Kapazität der Studienseminare und der Ausbildungsschulen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet.

(2) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzung für die Zulassung erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind

1. 50 Prozent der Ausbildungsstellen nach Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber,
2. 15 Prozent der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte,
3. 35 Prozent der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragsstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei der Ausbildungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Ermittlung der benötigten Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Unterrichtsfächern und Fachrichtungen sind von der Ausbildungsbehörde in einem Kapazitätsplan darzustellen und dem Landtag jährlich zu berichten:

1. die im Haushaltsplan des Landes benötigten Stellen und Mittel,
2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Studienseminare,
3. die Zahl der an den einzelnen Studienseminaren tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrages,
4. die Gegebenheiten der den einzelnen Studienseminaren zugeordneten Ausbildungsschulen.

(4) Die zu leistenden Unterrichtsstunden von jeweils einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden in keiner Weise auf die Stellenzuweisung der jeweiligen Ausbildungsschule angerechnet.“



18. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die pädagogische Ausbildung dauert 21 Monate. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und am 1. November eines Jahres. Auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zwischen Hochschulen und Studienseminaren können die Durchführung und Betreuung der verlängerten Praxisphase von beiden Einrichtungen gemeinsam verantwortet werden. Mit einer solchen Kooperationsvereinbarung kann die Dauer der verlängerten Praxisphase auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes vollständig oder teilweise angerechnet werden.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die pädagogische Ausbildung besteht inhaltlich und organisatorisch aus zwei fachdidaktischen Strängen, einem allgemeinpädagogischen Strang sowie einem auf Beratung und Reflexion der Berufsrolle zielenden Strang, welche die gesamte Ausbildung durchziehen. In beiden fachdidaktische Strängen und im allgemeinpädagogischen Strang finden in der ersten Hälfte der Ausbildung je zwei bewertungsfreie Unterrichtsbesuche statt. Der auf Beratung und Reflexion der Berufsrolle zielende Strang bleibt bewertungsfrei.“
  - c) In Abs. 4 wird das Wort „neun“ durch „sechs“ ersetzt.
  - d) In Abs. 5 werden die Wörter „aus familiären Gründen“ gestrichen.
  - e) In Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „die erste Staatsprüfung“ die Wörter „durch Masterabschluss“ eingefügt.
  - f) In Abs. 7 Nr. 4 wird „Lehramt an Förderschulen“ durch „Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt.
19. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 a wird das Wort „Förderschulen“ durch das Wort „Förderpädagogik“ ersetzt.
20. In der Überschrift des Fünften Teils wird das Wort „Zweite“ gestrichen.
21. In § 43 Satz 1 wird das Wort „Zweite“ gestrichen.
22. In § 44 Abs. 1 wird das Wort „Zweite“ gestrichen.
23. In § 45 wird in den Abs. 1, 2 und 3 jeweils das Wort „Zweite“ gestrichen.
24. In § 50 Abs. 1 wird das Wort „Zweite“ gestrichen.
25. In § 51 Satz 1 wird das Wort „Zweite“ gestrichen.
26. In § 52 Satz 1 wird das Wort „Zweite“ gestrichen.
27. In § 53 Abs. 1 wird in Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Zweite“ gestrichen.
28. In § 54 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Zweite“ gestrichen.
29. In § 55a Abs. 1 wird „Lehramt an Förderschulen“ durch „Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt.
30. In § 57 werden in der Überschrift und in Abs. 1 die Wörter „Lehramt an Förderschulen“ jeweils ersetzt durch „Lehramt für Förderpädagogik“.
31. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Schulleitung fördert die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren (Berufseingangsphase) auf der Grundlage von § 88 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes.“
  - b) Als Satz 4 und Satz 5 wird angefügt: „Sie wird dabei von den Trägern der Fortbildung und Personalentwicklung unterstützt. Die nähere Ausgestaltung der Berufseingangsphase erfolgt durch Rechtsverordnung.“

32. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Lehrkräfte sind berechtigt und verpflichtet, ihre berufsbezogenen Grundqualifikationen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Über die Teilnahme an Fortbildung, die in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet, entscheiden die Lehrkräfte. Die Entscheidung über die Teilnahme an Fortbildung, die während der Unterrichtszeit stattfindet, trifft die Schulleitung in Abstimmung mit den Lehrkräften auf der Grundlage des schulischen Fortbildungsplans.“

b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Einzelheiten des zeitlichen Umfangs der Fortbildungsteilnahme, des Teilnahmenachweises und der Bestimmungen für die Gewährung von Dienstbefreiung werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)**

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), wird wie folgt geändert:

§ 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehramtsstudienordnungen“ die Wörter „und die Prüfungsordnungen der Gestuften Lehramtsstudiengänge“ eingefügt.

bb) Als Satz 5 wird angefügt:

„Es vertritt die Hochschule bei der Akkreditierung der Studien- und Prüfungsordnungen der Gestuften Lehramtsstudiengänge im Benehmen mit den Fachbereichen.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Zentrums werden von den Fachbereichsräten aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer für die universitären Bachelorabschlüsse und Masterabschlüsse der Gestuften Lehramtsstudiengänge sowie aus dem Kreis der von der Hessischen Lehrkräfteakademie bestellten Prüferinnen und Prüfer gewählt.“

## **Artikel 3**

### **Übergangsbestimmungen, Zuständigkeitsvorbehalt**

(1) Gestufte Lehramtsstudiengänge in der Lehrkräftebildung sind ab dem Sommersemester 2020, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Kultusministeriums ab dem Sommersemester 2021, einzurichten. In der Übergangszeit werden bestehende Studiengänge weitergeführt. Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Einrichtung Gestufter Lehramtsstudiengänge begonnen haben, können das Studium nach den zum Beginn des Studiums geltenden Regularien abschließen.

(2) Zur Beschleunigung der Umstellung auf Gestufte Lehramtsstudiengänge können die Hochschulen, die ihre Studien- und Prüfungsordnungen nicht im vorgegebenen Zeitrahmen verabschieden können, hilfs- und übergangsweise auf Studien- und Prüfungsordnungen für Gestufte Lehramtsstudiengänge anderer Hochschulen mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Kultusministeriums zurückgreifen.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines in der Übergangszeit nach Nr. 1 vollendeten nicht gestuften Lehramtsstudiums mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung können in den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Bestimmungen aufgenommen werden. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, führen ihren Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Bestimmungen fort.

(4) Soweit durch die Bestimmungen dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Vorschriften künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Analyse der Rahmenbedingungen, Chancen und notwendigen Steuerungsmaßnahmen der Lehrkräftebildung in Hessen muss vorrangig der Frage nachgehen, ob der gegenwärtige Status in der Lage ist, die Lehrkräfte so auf ihre berufliche Tätigkeit vorzubereiten und während ihrer Berufsausübung zu unterstützen, dass sie in ihrem sich lebhaft und mit tiefgreifenden Umbrüchen entwickelnden Arbeitsfeld erfolgreich ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen können. Unabhängig davon muss die Lehrkräftebildung der dritten Phase verstärkt in die Lage versetzt werden, darauf zu reagieren, dass sich schulische Rahmenbedingungen in Zukunft auch nach dem Abschluss der Lehrkräfteausbildung verstärkt verändern werden.

Der hessische Bildungsgipfel hat wie auch die Enquetekommission „Bildung“ des Landtags der 19. Wahlperiode und zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen der letzten Jahre klar herausgearbeitet, dass die hessische Lehrkräftebildung auch im Jahre 2019 weiterhin nicht auf der Höhe der Zeit ist und dringender Handlungsbedarf für eine Novellierung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes besteht. Die Tatsache des hessischen Bildungsrückstandes muss um so mehr befremden, als es in der Vergangenheit zahlreiche Hinweise aus Fachkreisen auf den massiven Handlungsbedarf an die Landesregierung gegeben hat.

Alleine die längst nicht mehr zeitgemäße Bezeichnung des förderpädagogischen Studiengangs „Lehramt an Förderschulen“, obwohl inzwischen mehr Lehrkräfte dieser Profession in der inklusiven Beschulung als an Förderschulen tätig sind, wie auch die bisher im HLBG enthaltenen Bezeichnungen der sonderpädagogischen Fachrichtungen, belegen den aus der Zeit gefallen Charakter des derzeit gültigen Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.

Bereits 2009 hat die Arbeitsgruppe „Lehrerbildungsreform in Hessen“ unter dem Titel „Gestufte Studiengänge in der hessischen Lehramtsausbildung“ ihren Ergebnisbericht vorgelegt (Gießen 2009), auf die „besondere Dringlichkeit“ (S. 3) der flächendeckenden Einführung Gestufter Studiengänge in einem Bachelor-/Mastersystem hingewiesen und als Zeitpunkt für die Einführung die Jahre 2010/2011 vorgeschlagen (S. 27), „da die Mehrzahl der Bundesländer in der Entwicklung Gestufter Lehramtsstudiengänge schon sehr weit fortgeschritten“ (S. 3) sei.

Obwohl die beteiligten Fachleute aus den zuständigen Ministerien ebenso wie die Vertretungen aller Hochschulen mit Lehramtsstudiengängen in der Arbeitsgruppe diesen Vorschlag in großer Übereinstimmung vorgetragen, ausführlich begründet und finanziell solide berechnet hatten, hat die Landesregierung seit zehn Jahren nicht gehandelt.

Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe ist die Notwendigkeit einer Reform der universitären Lehrkräfteausbildung zwecks Implementierung Gestufter Studiengänge wie folgt zu begründen:

1. Sie stellen die konsequente Weiterentwicklung der in Hessen bereits 2004 eingeführten Modularisierung der Lehramtsstudiengänge dar.
2. Sie beseitigen die „hohen, effizienzmindernden Reibungsverluste“ (Ergebnisbericht S. 6), die bei einer Beibehaltung des Ersten Staatsprüfung entstehen.
3. Sie tragen zum Integrationsprozess in das europäische Bildungssystem bei.
4. Sie beseitigen durch die Festschreibung gleicher Studienintensität und gleicher Studiendauer für alle Lehramtsstudiengänge die fachlich nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung der Studien für die Lehramter an Grundschulen und an Haupt- und Realschulen. Überdies wird der mangelnden Attraktivität der bisher benachteiligten Studiengänge entgegengewirkt.
5. Sie verbessern durch die Polyvalenz ihrer Abschlüsse die Möglichkeit zur flexiblen Reaktion auf den wechselnden Lehrerberuf der Schulen (vgl. Ergebnisbericht, S. 7 - 12).

Einer der Kernvorschläge der Arbeitsgruppe betrifft und begründet demnach die gleiche Dauer der Studiengänge für alle Lehramter. Wörtlich wird ausgesagt: „Eine Differenzierung der Ausbildungsgänge nach zeitlicher Dauer lässt sich im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen und aus der Perspektive der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Wissensbestände nicht länger rechtfertigen.“ (Ergebnisbericht, S. 9) Eine Erhöhung der Studiendauer auf zehn Semester für alle Lehramtsstudiengänge ermöglicht gleichermaßen eine Verankerung neuer Inhalte wie auch eine Stärkung fachbezogener Studienanteile.

Im Hinblick auf den Bedarf des Schulsystems insbesondere an hoch motivierten und bestens qualifizierten Grundschul- und Mittelstufenlehrkräften, in der Konkurrenzsituation zu anderen Bundesländern und zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtsstudiums für andere Studierendengruppen ist die Einführung einer 10-semesterigen Studiendauer für alle Lehramter in Hessen längst überfällig. In zahlreichen weiteren Bundesländern ist dies bereits umgesetzt.

Die Einführung Gestufter Lehramtsstudiengänge hat, u.a. weil das Gestufte Studium größere Praxisphasen enthält, Auswirkungen auf die Gesamtdauer der Lehrkräfteausbildung. Weitere Entwicklungsschritte hin zu einer engeren Zusammenarbeit von Hochschulen und Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes mit dem Ziel einer besseren Abstimmung und Verzahnung der Curri-

cula in Verbindung mit der institutionellen Absicherung eines intensiveren personellen Austauschs sind deshalb sinnvoll und werden durch die im Gesetzentwurf enthaltene Option einer Kooperationsvereinbarung unterstrichen.

Von besonderer Relevanz ist die Einführung Gestufter Lehramtsstudiengänge vor dem Hintergrund des massiven fachfremden Einsatzes von Lehrkräften und überhaupt dem Mangel an qualifizierten Lehrkräften. Gestufte Lehramtsstudiengänge machen deutlich, so die Arbeitsgruppe „Lehrerbildungsreform in Hessen“, dass es keinen Automatismus mehr gibt von der frühen Berufsentscheidung zum Beruf, die öffnen die Perspektive auch für andere Orientierungen und erleichtern Umorientierungen – sowohl zum Lehrberuf hin wie vom Lehrberuf weg. Explizit heißt es in dem Papier (S. 17), dass eine „solche Öffnung der Perspektiven [...] auch dann sinnvoll [ist], wenn auch zukünftig die Mehrzahl der Studierenden in den Lehramtsstudiengängen in die Schule geht. Wenn der Bachelor eines lehramtsbezogenen Studiums auch Zugang zu nicht lehramtsbezogenen Master-Studiengängen bekommt und das lehramtsbezogene Master-Studium auch Absolventinnen und Absolventen nicht lehramtsbezogener Bachelor-Studiengänge offensteht – jeweils u.U. mit gewissen Auflagen versehen – wird dadurch sichergestellt, dass der Lehrberuf ein mehrfach bewusst entschiedenes Berufsziel darstellt und er einen entsprechend hochqualifizierten Nachwuchs erhält“. Indem eine Durchlässigkeit zu den fachwissenschaftlich ausgerichteten Bachelor-Studiengängen sichergestellt wird, schafft dieses Gesetz ein wirkungsvolles Instrument gegen den bestehenden Lehrkräftemangel.

Weil Veränderungen in der Ausbildung der Lehrkräfte bis zu ihrem Wirksamwerden in der Schulpraxis längere Zeit brauchen, erhält die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte in den nächsten Jahren eine herausragende Bedeutung und ist ebenso Bestandteil dieser Gesetzesinitiative.

Die Reduzierung staatlicher Fortbildungsangebote der letzten Jahre führte genau in die falsche Richtung und muss beendet werden. Neben die Qualifizierung für schulische Leitungsfunktionen muss zumindest gleichberechtigt die Qualifizierung für eine didaktisch und methodisch gekonnte individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler treten. Die Pflicht zur Fortbildung muss gleichberechtigt neben dem Recht auf Fortbildung stehen. Dieses Recht muss durch ein umfassendes staatliches Fort- und Weiterbildungsangebot gewährleistet werden. Zugleich müssen Leistungsanreize für die Lehrkräfte dafür geschaffen werden, sich für die gewachsenen didaktischen Herausforderungen weiter zu qualifizieren. Die Hessische Lehrkräfteakademie und die Staatlichen Schulämter sind folglich so auszustatten und zu organisieren, dass sie die Einrichtungen der Lehrkräftebildung erfolgversprechend mitgestalten können.

## **B. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **Zu Art. 1**

#### Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Wegen der Neufassung der §§ 4a, 9 und 16 sowie des gesamten Dritten Teils und wegen der Änderungen im Fünften Teil ist das Inhaltsverzeichnis zu ändern.

#### Zu Nr. 2 (§ 1)

In § 1 Abs. 2 wird die zielgerichtete Qualifizierung für bestimmte Aufgaben oder Teilaufgaben der Lehrkräftetätigkeit, die neben die grundlegende pädagogische Professionalisierung in einer zunehmenden Diversität in allen Schulformen tritt, thematisiert. Wegen der hohen Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben, die der Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zukommt, soll die zielgerichtete Qualifizierung für die inklusive Beschulung als herausgehobene Aufgabe der Lehrkräftetätigkeit an allen Schulformen benannt werden. Die Vermittlung solch inklusiver Grundkompetenzen wird in allen Lehramtsstudiengängen der allgemeinen Schulen als dringend notwendig angesehen und müsse sowohl in den Bildungswissenschaften wie auch den Fachdidaktiken verankert werden. An einem eigenen Lehramt Förderpädagogik mit besonderer Spezialisierung wird unabhängig davon auch in Zukunft festgehalten, wengleich Wege erprobt werden sollen, wie die Wissensbestände der Sonderpädagogik stärker mit den Lehrkräften der Regelschulen verzahnt werden können. Zugleich soll im Hinblick auf ihre gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutsamkeit auch die Integration von Kindern und Jugendlichen aus anderen Herkunftsländern in das deutsche Schulwesen zu einem vorrangigen Thema der Lehrkräftebildung aller Lehramter gemacht werden. Dazu zählen insbesondere Deutsch als Zweit- und Fremdsprache sowie sprachsensibler Fachunterricht. Zudem wird klar gestellt, dass die ganztägige Beschulung in der Lehrerbildung ebenso Berücksichtigung zu finden hat wie der Jugendmedienschutz. Eine bloße Vorbereitung angehender Lehrkräfte auf den reinen Einsatz von Medientechnologie ist ungenügend. Die Bildung für nachhaltige Entwicklung wird ebenso wie das Arbeiten in multiprofessionellen Teams sowie die demokratische Mitbestimmung zu grundsätzlichen Zielen der Lehrkräftebildung erklärt. Zudem kann durch eine frühestmögliche und bestmögliche Qualifizierung von Lehrkräften das Ziel der Verordnung für berufliche Orientierung erreicht werden.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Ein Ziel der Gesetzesänderung liegt in der Umstellung des Lehramtsstudiums auf akkreditierte Gestufte Lehramtsstudiengänge mit universitären Bachelor- und Masterabschlüssen. Die Regelungen des § 9 Abs. 1 tragen diesem Anliegen Rechnung. In Abs. 2 wird, wie in der Dienstordnung bereits formuliert, den Lehrkräften neben der Pflicht zur Fortbildung auch das Recht auf Fortbildung zugeschrieben. Abs. 3 regelt als logische Folge aus der Einführung akkreditierter universitärer Abschlüsse die Anerkennungsmöglichkeit dieser Abschlüsse als Abschlüsse für erweiternde Studien.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Strukturveränderungen der Lehrkräfteakademie nach § 4a sowie redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5 (§ 4a)

Die Aufgaben der Hessischen Lehrkräfteakademie sind bisher gesetzlich unzureichend beschrieben. Das hat dazu geführt, dass Aufgaben der staatlichen Fortbildung der Lehrkräfte nach übereinstimmender Einschätzung der Betroffenen und von außenstehenden Fachleuten völlig vernachlässigt werden. Im Unterschied zu den Vorgängereinrichtungen der Lehrkräfteakademie ist es vor allem nicht gelungen, für die Wahrnehmung der Fortbildungsaufgaben die erforderlichen Strukturelemente innerhalb der Behörde zu schaffen. Der neu eingefügte § 4a soll die bestehenden Probleme durch klare Strukturvorgaben lösen und zugleich der Lehrkräfteakademie die erforderliche Zielorientierung geben.

Abs. 1 zeigt die neu einzurichtende Struktur der Lehrkräfteakademie auf.

Abs. 2 regelt die Einführung eines Kollegs für die Fortbildung der Lehrkräfte als ständige Einrichtung der Lehrkräfteakademie. Das Kolleg soll in Kooperation mit den Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung und auf der Grundlage einer Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen mit den Zentren für Lehrerbildung der hessischen Universitäten Lehrkräfte für erweiterte Aufgaben und für besondere Aufgaben der Schulentwicklung berufsbegleitend qualifizieren. Um das Arbeitskonzept auf eine breite Grundlage der Meinungsbildung zu stellen, ist die Beratung im Landesschulbeirat vorgesehen.

Abs. 3 legt inhaltliche Schwerpunkte der Qualifizierungsmaßnahmen des Kollegs fest. Die Schwerpunktfestlegung leitet sich aus den besonderen Herausforderungen ab, die gegenwärtig und zukünftig an die Schulen herangetragen werden, darunter auch der derzeit massive Einsatz von Lehrkräften ohne Lehramt oder Lehrbefähigung, denen bisher keine Qualifizierungsangebote gemacht werden. Die Möglichkeit des Zertifikatserwerbs betont die Bedeutung der absolvierten Qualifizierungsmaßnahmen und ermöglicht in der Folge eine entsprechende Anerkennung der Weiterbildung im Besoldungsrecht.

Abs. 4 ordnet die in der Vergangenheit vernachlässigte Lehrkräftefortbildung durch Strukturelemente, die an bewährte Erscheinungsformen des ehemaligen Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung anknüpfen sollen. Die Arbeit der Zentralstelle und der regionalen Kompetenzzentren soll partizipativ, regional orientiert und schulnah ausgestaltet werden.

Abs. 5 überlässt die nähere Ausgestaltung sachgerecht einer Rechtsverordnung.

Abs. 6 korrigiert den Fehler der Landesregierung, die regelmäßige Berichterstattung über die hessische Lehrkräftefortbildung einzustellen. Die jährliche Veröffentlichung der Fortbildungsberichte schafft die erforderliche Transparenz für fachliche Bilanzierungen und bildungspolitische Entscheidungen.

Zu Nr. 6 (§ 6)

Abs. 3 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass eine Kooperation auf Augenhöhe von Fachlehrkräften, Förderpädagoginnen und -pädagogen und Sozialpädagoginnen und -pädagogen in multiprofessionellen Teams im inklusiven Unterricht eine Grundvoraussetzung für das Gelingen inklusiver Beschulung darstellt. Zur Vorbereitung auf die inklusive Unterrichtspraxis wird diese Kooperation in allen drei Phasen der Lehrerbildung angeleitet, erprobt und reflektiert.

Abs. 4 bezieht sich auf die Erkenntnis, dass die regelmäßige und reflektierte Begleitung von Lehramtskandidatinnen/-kandidaten durch Mentorinnen/Mentoren für das Gelingen der Praxisphasen und des Berufseinstiegs von elementarer Bedeutung ist. Dafür werden die in der Lehrerbildung tätigen Lehrkräfte an den Ausbildungsschulen fortgebildet und entlastet.

Zu Nr. 7 (§ 9)

Die Überschrift ist zu ändern, weil die Neufassung des § 9 über Regelungen zur Modularität des Studiums hinausführt. Abs. 1 definiert den gestuften Studienaufbau unter Angabe der jeweiligen Studiendauer für das Bachelor- und Masterstudium. Mit der Angleichung der bisher unter-

schiedlichen Studienzeiten wird Notwendigkeit einer gleichen Eingangsbesoldung für alle Lehrämter unterstrichen.

Abs. 4 überträgt die Festlegung der Modularität den universitären Studien- und Prüfungsordnungen und stärkt damit die Verantwortung der Universitäten für die Ziele und Vorgehensweisen der Studien im akkreditierten Rahmen.

Das Führen eines Studienportfolios wird festgeschrieben.

#### Zu Nrn. 8, 9, 10 und 11 (§ 10, 11, 12 und 14)

Die Änderungen in den §§ 10, 11, 12 und 14 ergeben sich aus der erweiterten Bestimmung besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgaben in § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes. Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben gewinnen in der Unterrichtsarbeit zunehmende Bedeutung. Durch die Einbeziehung dieser Aufgabengebiete in den Kanon der mit Erweiterungsprüfungen abzuschließenden Fächer und Fachgebiete wird die Festschreibung von Curricula und von didaktisch-methodischen Standards vorangetrieben.

Der Nachweis einer hinreichenden sprachpraktischen Kompetenz der Studierenden der Neueren Fremdsprachen wird von einer Terminklausel entlastet.

#### Zu Nr. 10 (§ 12) ergänzend:

Im Studium für das Lehramt an Gymnasien wird Fächerkanon um „Arbeitslehre“ sowie Deutsch als „Fremd- und oder Zweitsprache“ erweitert. Somit wird einerseits der künftig ansteigenden Internationalität auch im gymnasialen Bildungsgang Rechnung getragen. Andererseits wird durch die Wiedereinführung des Fachs „Arbeitslehre“ im gymnasialen Bildungsgang eine qualifizierte Verankerung der Berufs- und Lebensweltorientierung angestrebt, u.a. auch zur Stärkung der Dualen Ausbildung.

#### Zu Nr.11 (§ 14)

Das bisherige Lehramt an Förderschulen ist schon lange nicht mehr auf Förderschulen beschränkt und sollte, um der inklusiven Beschulung ebenso gerecht zu werden, als Lehramt für Förderpädagogik bezeichnet werden.

Die Bezeichnung der aktuell in Hessen angebotenen sonderpädagogischen Fachrichtungen wird den Förderschwerpunkten laut Hessischem Schulgesetz angepasst.

#### Zu Nr. 12 (§ 15)

Eine verlängerte Praxisphase ist wesentlicher Bestandteil aller Gestuften Lehramtsstudiengänge. Die Erprobung wird daher für alle diese Studiengänge verbindlich. Der Erprobungsstatus gewährleistet auf der Grundlage des Einvernehmens mit den zuständigen Ministerien die zügige Umsetzungsmöglichkeit von gewonnenen Erkenntnissen in die laufende Praxis. Erprobungsgrundlage sind die weiterhin vorgesehene fortlaufende wissenschaftliche Begleitung und Evaluation. Die verlängerte Praxisphase kann als Praxissemester gestaltet werden, bietet den Hochschulen jedoch auch die Möglichkeit weiterer Erprobungen.

Die verlängerte Praxisphase wird zusätzlich zu anderen Praxisphasen in der Masterphase durchgeführt und kann die vorausgegangenen schulpraktischen Studien nicht ersetzen. Da die verlängerte Praxisphase im Vergleich zum bisherigen Praxissemester vom Anfang des Studiums näher ans Ende verlagert wird, bleibt ausreichend Zeit vor der ersten Durchführung in dieser neuen Form, die laufende Evaluation abzuwarten und einzubeziehen.

Die Reflexion persönlicher Kompetenzen und der damit verbundenen Eignung für die Lehrtätigkeit soll losgelöst von der verlängerten Praxisphase verbindlich zu Beginn der Bachelorphase verankert sein, wie dies bereits beispielsweise an der Universität Kassel praktiziert wird.

Aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention resultieren neue Anforderungen an alle Lehrämter. Angesichts der Entwicklung hin zu multiprofessionellen Teams ist es nur konsequent, auch die Möglichkeit zu eröffnen, eine sonderpädagogische Fachrichtung im Rahmen der Ausbildung für ein allgemeines Lehramt zu belegen. So ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer sind optimal vorbereitet für den inklusiven Unterricht in der jeweiligen Schulform. Es wird evaluiert, inwieweit die so ausgebildeten Lehrkräfte im Hinblick auf inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung besonderes Professionswissen und Fähigkeiten während des Modellstudiengangs erwerben.

Die Durchführung einer verlängerten Praxisphase an den Universitäten legt die ausschließliche Hospitation durch Ausbildungsbeauftragte der Fächer nahe. Dies wird den didaktischen und allgmeinpädagogischen Anforderungen einer zeitgemäßen Lehrerbildung, die sich veränderten Formen der Klassenführung, Leistungsdifferenzierung, Digitalisierung und einer erhöhten Heterogenität im (inkluisiven) Unterricht stellen muss, nur schwer gerecht. Beratungs- und Reflexionsangebote hinsichtlich der o.g. Themen erfolgen je nach Schwerpunkt durch Lehrende in den Bildungswissenschaften und nicht ausschließlich durch Lehrende in den Fächern oder Lehrkräfte an den Ausbildungsschulen.

Zu Nr. 13 (§ 16)

Die Rechtsgrundlage für weitere Studien und Erweiterungsprüfungen ist an die Regelungen der Gestuften Lehramtsstudiengänge anzupassen.

Zu Nr. 14 (Zum Dritten Teil)

Der Dritte Teil muss nach der Ersetzung der Ersten Staatsprüfung durch den Masterabschluss neu gefasst werden. Die Festlegungen zum Bachelor- und Masterabschluss folgen den bewährten Regelungen und Definitionen im wissenschaftlichen Raum Deutschlands und greifen die Vorschläge der hessischen Experten-Arbeitsgruppe auf. Die Neufassung regelt auch Verfahren und Inhalte der Akkreditierung als notwendige Sicherung der staatlichen Verantwortung sowie die Beteiligung des Kultusministeriums bei der Evaluierung. Die Regelungen zum Akkreditierungsverfahren ersetzen die bisherigen Detailregelungen für die Erste Staatsprüfung.

Die entsprechenden §§ 21 bis 34 können aufgehoben werden.

Zu Nr. 15 (§ 35)

Das Ziel der pädagogischen Ausbildung nimmt durch die Neufassung von § 35 Abs. 1 Bezug auf die in § 1 formulierten Ziele und Inhalte der Berufstätigkeit und richtet damit den Blick stärker als zuvor auf die zu erwerbenden beruflichen Kompetenzen.

Zu Nr. 16 (§ 36)

Dies ist eine Folgeänderung wegen des Ersatzes der Ersten Staatsprüfung durch den Masterabschluss.

Zu Nr. 17 (§ 37)

Die Änderung begründet die erklärte Absicht des Landes, das vollständige Durchlaufen der Ausbildung als Lehrkraft inklusive des Vorbereitungsdienstes möglichst nahtlos innerhalb Hessens zu gewährleisten. Die vorausschauende Kapazitätsplanung findet Eingang in die Haushaltsberatungen des Landtags.

Zur Steigerung der teilnehmenden Ausbildungsschulen wird in Abs. 4 sichergestellt, dass pro Ausbildungsschule die von jeder ersten Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu leistenden Unterrichtsstunden in keiner Weise bei der Stellenzuweisung der jeweiligen Schule Anrechnung findet.

Zu Nr. 18 (§ 38)

Die zweite Phase in ihrer derzeitigen Form erschwert angesichts ihrer modularisierten Form und der damit verbundenen Fragmentierung einen ganzheitlichen Blick auf Unterricht. Sie ist gekennzeichnet durch einen Bewertungsmarathon, der defensives Lernen und Anpassung befördert. In der geänderten Form wird hingegen das expansive Lernen befördert. Der innere Aufbau des Vorbereitungsdienstes bleibt in diesem Rahmen auf der Basis von Zielvereinbarungen den Studienseminaren überlassen.

Unter der Voraussetzung geschlossener Kooperationsverträge werden die Studienseminare in die Durchführung und Organisation der verlängerten Praxisphase einbezogen, wodurch die verlängerte Praxisphase oder Teile davon auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes anerkannt werden können.

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit wird grundsätzlich von bisher neun Monaten auf eine maximale Kürzung von sechs Monaten beschränkt, um die notwendige Qualität zu gewährleisten und außerdem mögliche Kürzungen besser auf die Einstellungstermine anzugleichen (Abs. 4). Gleichzeitig wird die Grundlage zur Teilzeitbeschäftigung ausgeweitet und nicht weiter auf familiäre Gründe beschränkt (Abs. 5).

Zu Nr. 19 (§ 39)

Da das bisherige Studienseminar für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen sich ebenso für die inklusive Beschulung verantwortlich zeichnet, erfolgt eine Umbenennung der Bezeichnung „Förderschulen“ in „Förderpädagogik“ im Titel.

Zu Nr. 20 (Fünfter Teil)

Da es die „Erste Staatsprüfung“ in der Gesetzesnovelle nicht mehr gibt, wird die „Zweite Staatsprüfung“ in der Überschrift des Fünften Teils und in den §§ 43 bis 45 und 50 bis 54 zur „Staatsprüfung“.

Zu Nr. 21 (§ 43)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 22 (§ 44)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 23 (§ 45)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 24 (§ 50)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 25 (§ 51)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 26 (§ 52)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 27 (§ 53)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 28 (§ 54)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 29 (§ 55a)

Die Terminologie wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 30 (§ 57)

Die Terminologie wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 31 (§ 63)

Der Auftrag zur Begleitung neuer Lehrkräfte in der Berufseingangsphase wird konkretisiert und an die neuen Rahmenbedingungen der Lehrkräftefortbildung angepasst.

Zu Nr. 32 (§ 66)

§ 66 Abs. 1 führt komplementär zur Verpflichtung der Lehrkräfte, ihre berufsbezogene Grundqualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln, als logische Konsequenz der Fortbildungspflicht das Recht auf entsprechende Fortbildung ein. Bisher sehen und regeln HSchG und HLbG nur die Pflicht zur Fortbildung. Die Dienstordnung für Lehrkräfte vom 4. November 2011 (ABl. 12/11, S. 870), zuletzt geändert durch VO vom 9. November 2016 (ABl. 12/16, S. 624), führt in § 4 Abs. 6 aus, dass alle Lehrkräfte die Pflicht und das Recht zur ständigen Fort- und Weiterbildung haben, und zwar „nach Maßgabe des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes“. Diese Maßgabe ist im Lehrerbildungsgesetz bisher nicht erfolgt. Die nun vorgesehene Regelung im Gesetz entspricht den seit Langem bestehenden Einwänden der Lehrerverbände gegen die im Gesetz bisher vorzufindende Verkürzung. Die Entscheidung über die Teilnahme an Fortbildung wird so geregelt, dass die Individualinteressen der Lehrkräfte und die schulischen Interessen situationsgemäß berücksichtigt werden können.

Abs. 6 überlässt die nähere Ausgestaltung sachgerecht einer Rechtsverordnung.

**Zu Art. 2**

Die Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes zur Arbeit der Zentren für Lehrerbildung der Hochschulen werden den Bestimmungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes im Hinblick auf die Einführung Gestufter Lehramtsstudiengänge angepasst.

**Zu Art. 3**

Art. 3 regelt die Übergangsbestimmungen und geben den Lehramtsstudierenden und Lehrkräften im Vorbereitungsdienst die Rechtssicherheit, dass sie ihr Studium und den Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen fortführen und abschließen können, die bei Aufnahme des Studiums und bei Eintritt in den Vorbereitungsdienst für sie gegolten haben.



Der Zuständigkeitsvorbehalt ist zur Aufrechterhaltung eines effizienten Dienstbetriebs erforderlich.

**Zu Art. 4**

Art. 4 regelt das Inkrafttreten.

Im Interesse einer raschen Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Qualifizierungsangebote in der Lehrkräftebildung sollte ebenso wie für eine entsprechende Planungssicherheit aller Beteiligten in Hinblick auf die terminierte Einführung der Gestuften Lehramtsstudiengänge das Gesetz schnellstmöglich in Kraft treten.

Wiesbaden, 11. Juni 2019

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Thorsten Schäfer-Gümbel**